

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

1. Änderungssatzung vom 22.03.2013

Auf Grund der §§ 7 und 41 lit. f sowie des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666 ff/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012, S. 474) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigBetrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644 ber. GV.NRW.2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Der Abwasserbetrieb darf Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien errichten und betreiben, um langfristig mit den daraus erwirtschafteten Erlösen einen Beitrag zur Gebührendämpfung zu erzielen.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Zur Leitung des Abwasserbetriebs Warendorf wird ein/e Betriebsleiter/in/ bestellt.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

vom 22.03.2013

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 22.03.2013

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister